

VERBANDSORDNUNG

DER

FEUERWEHR NBL*

INHALTSVERZEICHNIS

	Artikel
I. Zusammenschluss und Zweck	1 - 3
II. Organisation	
2.1 Allgemeine Bestimmungen	4 - 5
2.2 Die einzelnen Organe	
2.2.1 Die Verbandsgemeinden	6
2.2.2 Verbandskommission	7 - 11
2.2.3 Feuerwehrkommission	12 - 16
2.2.4 Rechnungsprüfungskommission	17 - 18
III. Feuerwehrpflicht	19 - 24
IV. Personal und Arbeitsvergaben	25 - 26
V. Liegenschaften	27
VI. Verbandshaushalt	28 - 35
VII. Aufsicht	36 - 37
VIII. Beitritt, Austritt und Verbandsauflösung	38 - 41
IX. Übergangs- und Schlussbestimmungen	42 - 45

Gesetzeshinweis

Gestützt auf Art. 104 ff des Gemeindegesetzes des Kantons Schaffhausen vom 17. August 1998 und den Bestimmungen im Gesetz über den Brandschutz und die Feuerwehr (Brandschutzgesetz; BSG) vom 8. Dezember 2003 sowie der entsprechenden Verordnung über den Brandschutz und die Feuerwehr (Brandschutzverordnung; BSV) vom 14. Dezember 2004.

Alle in dieser Verbandsordnung aufgeführten Chargen können von einer Frau oder von einem Mann bekleidet werden, sofern die notwendigen Voraussetzungen erfüllt sind. Es wird auf eine Doppelbezeichnung verzichtet.

I. Zusammenschluss und Zweck

Art. 1 Zweckverband

Die Gemeinden Neuhausen am Rheinfall, Beringen und Löhningen bilden unter dem Namen

Feuerwehr NBL (Arbeitstitel)

auf unbestimmte Zeit einen Zweckverband (im weiteren Verband genannt).

Art. 2 Sitz

Der Sitz befindet sich in Beringen.

Art. 3 Verbandszweck

Der Verband betreibt eine regional tätige Feuerwehrorganisation, deren Aufgabenbereich sich nach den jeweils gültigen schweizerischen Normen und dem kantonalen Recht richtet. Insbesondere übernimmt er die Aufgaben, die den Gemeinden gemäss dem Gesetz über den Brandschutz und die Feuerwehr des Kantons Schaffhausen vom 8. Dezember 2003 (Brandschutzgesetz; BSG) zugewiesen sind.

II. Organisation

2.1 Allgemeine Bestimmungen

Art. 4 Organe

Organe des Verbandes sind:

- a) die Verbandsgemeinden;
- b) die Verbandskommission;
- c) die Feuerwehrkommission;
- d) die Rechnungsprüfungskommission.

Art. 5 Allgemeine Geschäftsordnung

¹ Die Amtsdauer der Kommissionsmitglieder fällt mit derjenigen der Gemeindebehörden zusammen.

² Die Entschädigungen richten sich nach dem Besoldungsreglement des Verbandes.

³ Rechtsverbindliche Unterschrift für die Verbandsfeuerwehr führen der Präsident, der Vizepräsident und der Aktuar der Verbandskommission jeweils zu zweien.

⁴ Die Verbandskommission kann die Zeichnungsberechtigung im Interesse eines ordentlichen Betriebsablaufes für sachlich begrenzte Bereiche im Betrag limitieren oder anders ordnen.

2.2 Die einzelnen Organe

2.2.1 Die Verbandsgemeinden

Art. 6 Aufgaben und Kompetenzen

Die zuständigen Organe der Verbandsgemeinden wählen ihre Vertreter in die Verbandskommission. Die zuständigen Organe beschliessen über:

- a) Ausgaben, welche die Finanzkompetenz der Verbandskommission übersteigen
- b) Erlass und Änderungen der Verbandsordnung;
- c) Aufnahme weiterer Gemeinden inklusive Festsetzung allfälliger Einkaufssummen;
- d) Auflösung des Verbands.

2.2.2 Verbandskommission

Art. 7 Zusammensetzung und Präsidium

¹ Die Verbandskommission setzt sich aus je zwei Mitgliedern der Gemeinderäte der Verbandsgemeinden zusammen.

² Sie konstituiert sich selbst und wählt den Präsidenten und den Vizepräsidenten aus ihrer Mitte für die Dauer der Legislatur.

³ Der Feuerwehrkommandant, der Präsident der Feuerwehrkommission sowie ein gemeinsamer Repräsentant der Betriebe, die eine Leistungsvereinbarung mit dem Verband abgeschlossen haben, nehmen mit beratender Stimme an den Kommissionssitzungen teil.

⁴ Die Protokollführung kann einer Person übertragen werden, die nicht Mitglied der Verbandskommission ist.

Art. 8 Einberufung

¹ Die Verbandskommission ist vom Präsidenten einzuberufen, so oft die Geschäfte es erfordern, jedoch mindestens zweimal im Jahr.

² Ein Mitglied der Kommission ist befugt, eine ausserordentliche Sitzung zu verlangen. Diese hat jeweils innert Monatsfrist zu erfolgen.

Art. 9 Beschlussfassung

¹ Die Verbandskommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

² Die Beschlüsse werden mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit steht dem Präsidenten bzw. bei dessen Abwesenheit dem Vizepräsidenten der Stichentscheid zu.

³ Die Beschlüsse können ausnahmsweise auf dem Zirkularweg beschlossen werden, wenn alle stimmberechtigten Mitglieder mit diesem Verfahren einverstanden sind.

Art. 10 **Aufgaben und Kompetenzen**

¹ Der Verbandskommission obliegt:

- a) die Aufsicht über die gesamte Geschäftsführung des Verbandes;
- b) die Genehmigung des Voranschlages, bei Investitionen sind die Kompetenzen der Verbandsgemeinden zu berücksichtigen;
- c) die Genehmigung der Jahresrechnung und der Entscheid über die Ergebnisverwendung;
- d) die Wahl des Feuerwehrkommandanten und seines Stellvertreters, dabei stellen die beiden Standorte Neuhausen am Rheinfall und Beringen je den Kommandanten oder Vize-Kommandanten;
- e) die Wahl eines Rechnungsführers für das Kassen- und Rechnungswesen des Verbandes und eines Aktuars der Verbandskommission sowie der Rechnungsprüfungskommission;
- f) das Erarbeiten von Verbandsordnungsanpassungen zuhanden der zuständigen Organe der Verbandsgemeinden;
- g) der Erlass und die Anpassungen von Reglementen, Richtlinien, Weisungen, Zusammenarbeitsvereinbarungen im Rahmen der Verbandsordnung, namentlich auch die Feuerwehrordnung, das Besoldungsreglement und die Tarifordnung;
- h) das Erarbeiten von Anträgen betreffend Beitritt einer Gemeinde, der Verbandsauflösung und des Liquidationsplanes zuhanden der zuständigen Organe der Verbandsgemeinden;
- i) die Festsetzung des Sollbestands der Feuerwehr und der Minimalbestände der Gemeinden unter Einhaltung der Vorgaben der Kantonalen Feuerpolizei;
- j) der Abschluss von Leistungsvereinbarungen mit Unternehmen (z.B. Leistungen Betriebsfeuerwehren);
- k) der Abschluss von Outsourcing-Verträgen (z.B. administrative Tätigkeiten, Unterhaltsarbeiten);
- l) die Anstellung von Mitarbeitenden.

² Ihr stehen folgende Finanzkompetenzen zu:

- a. Die Bewilligung nicht budgetierter, einmaliger Ausgaben von insgesamt höchstens Fr. 100'000 pro Jahr;
- b. Die Bewilligung neuer nicht budgetierter, wiederkehrender Ausgaben von höchstens Fr. 10'000 pro Jahr;

Art. 11 **Unterschrift**

Der Präsident, der Vizepräsident und der Aktuar führen jeweils zu zweien die rechtsverbindliche Unterschrift der Verbandskommission

2.2.3 **Feuerwehrkommission**

Art. 12 **Zusammensetzung**

¹ Die Feuerwehrkommission setzt sich zusammen aus:

- a. den Feuerwehrreferenten der Verbandsgemeinden, wovon eine dieser Personen das Präsidium innehat;
- b. dem Feuerwehrkommandanten;
- c. dem Vizekommandanten;
- d. einem gewähltem Offiziersvertreter;
- e. einem gewähltem Gruppenführervertreter;
- f. zwei gewählten Mannschaftsvertretern;
- g. einem gemeinsamen Repräsentanten der Betriebe, welche mit Leistungsvereinbarungen die Leistungen vom Verband beziehen;
- h. dem Aktuar mit beratender Stimme.

² Die Mitglieder der Feuerwehrkommission können nicht der Verbandskommission angehören.

³ Das Präsidium der Feuerwehrkommission wird von einer Verbandsgemeinde ausgeübt, die nicht das Präsidium der Verbandskommission innehat. Die Feuerwehrkommission konstituiert sich selbst.

Art. 13 **Einberufung**

Der Vorsitzende setzt die Sitzungen der Feuerwehrkommission an, so oft die Geschäfte es erfordern, jedoch mindestens dreimal im Jahr. Verlangen mindestens zwei Mitglieder der Kommission eine ausserordentliche Sitzung, ist diese innert Monatsfrist durchzuführen.

Art. 14 **Beschlussfassung**

¹ Für die Beschlussfähigkeit muss die Mehrheit der Kommissionsmitglieder anwesend sein.

² Diejenige Person, die den Vorsitz innehat, stimmt mit. Bei Stimmgleichheit steht ihr der Stichtscheid zu.

Art. 15 **Aufgaben und Kompetenzen**

¹ Die Feuerwehrkommission besorgt alle Feuerwehrangelegenheiten, soweit sie nicht durch Gesetz, Verordnung oder Verbandsordnung einem anderen Organ zugewiesen sind.

² Sie erstellt den Voranschlag und die Jahresrechnung zuhanden der Verbandskommission.

³ Sie erarbeitet Anpassungen der Feuerwehrrlasse zuhanden der Verbandskommission.

⁴ Sie vollzieht die Beschlüsse der Verbandskommission sowie der zuständigen Gemeindeorgane.

⁵ Sie regelt im Rahmen des Gesetzes und der Verordnung die Organisation des Verbandes, insbesondere erlässt sie das Dienstreglement, genehmigt die Pflichtenhefte und ernennt auf Vorschlag des Kommandanten die Offiziere und die Unteroffiziere.

⁶ Sie setzt die Bussen fest.

⁷Der Feuerwehrkommission stehen folgende Finanzkompetenzen zu:

- a. Die Bewilligung nicht budgetierter, einmaliger Ausgaben bis CHF 3'000 im Einzelfall, insgesamt höchstens CHF 6'000 pro Jahr;
- b. Die Bewilligung neuer nicht budgetierter, wiederkehrender Ausgaben bis CHF 1'000 im Einzelfall, insgesamt höchstens CHF 2'000 pro Jahr.

Art. 16 **Unterschrift**

Der Präsident, der Vizepräsident und der Aktuar führen jeweils zu zweien die rechtsverbindliche Unterschrift der Feuerwehrkommission.

2.2.4 Rechnungsprüfungskommission

Art. 17 Zusammensetzung, Beschlussfähigkeit

¹ Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus je einem Mitglied der kommunalen Rechnungs-/Geschäftsprüfungskommissionen der Verbandsgemeinden. Die Rechnungsprüfungskommission bestimmt ihren Präsidenten aus ihrer Mitte.

² Die Rechnungsprüfungskommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

Art. 18 Berichterstattung und Antrag

Die Rechnungsprüfungskommission erstellt zu Handen der Verbandskommission Bericht und Antrag über den Voranschlag, die Jahresrechnung sowie über einen allfälligen Liquidationsplan. Sie überwacht die Verwendung der bewilligten Kredite.

III. Feuerwehrpflicht

Art. 19 Grundsatz

¹ Die Einwohner der Verbandsgemeinden sind feuerwehrpflichtig. Die Feuerwehrdienstpflicht beginnt am 1. Januar desjenigen Jahres, in welchem das 21. Altersjahr erreicht wird und endet am 31. Dezember desjenigen Jahres, in welchem das 45. Altersjahr erreicht wird oder nach 15 Jahren Dienst in einer Organisation gemäss Art. 20 lit. a-b

² Wer die Feuerwehrpflicht erfüllt hat, kann bei Eignung und Personalbedarf freiwillig weiter Dienst leisten. Diese Personen haben weiterhin ihre Rechte und Pflichten eines aktiven Feuerwehrangehörigen.

³ Das Dienstjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 20 Erfüllung der Feuerwehrpflicht

Die Feuerwehrpflicht wird erfüllt durch:

- a) aktiven Dienst in der Verbandsfeuerwehr;
- b) aktiven Dienst in einer anderen anerkannten Feuerwehr;
- c) Leistung einer jährlich zu zahlenden Ersatzabgabe.

Art. 21 Feuerwehr-Dienstpflicht

¹ Zum aktiven Feuerwehrdienst ist jeder Einwohner verpflichtet.

² Die Feuerwehrkommission bestimmt, ob Feuerwehrdienstpflichtige aktiven Dienst zu leisten oder gemäss nachstehenden Bestimmungen zu einer Ersatzabgabe verpflichtet sind. Bei dieser Entscheidung sind die Bedürfnisse der Feuerwehr, die persönlichen, gesundheitlichen und beruflichen Verhältnisse sowie Fähigkeiten der Einzuteilenden zu berücksichtigen.

³ Von jeglicher Dienstpflicht und Ersatzabgabe sind befreit:

- a) Personen, die mit einem Angehörigen der Feuerwehr verheiratet sind oder in eingetragener Partnerschaft leben;
- b) werdende Mütter und alleinerziehende Personen, die Kinder bis zum Ende der obligatorischen Schulpflicht betreuen;
- c) Präsident und Mitglieder des Gemeinderats sowie der Gemeinderatsschreiber;
- d) Personen, deren in ungetrennter Ehe lebender Ehegatte oder Ehegattin oder in ungetrennter eingetragener Partnerschaft lebender Partner bei vollendeter Dienstpflicht mindestens 15 Jahre aktiven Feuerwehrdienst im Verband oder in einer anerkannten Feuerwehr geleistet hat;
- e) die wegen geistiger und körperlicher Behinderung dienstuntauglichen Personen, welche eine Invalidenrente beziehen;
- f) wer bedingt durch den aktiven Feuerwehrdienst einen Unfall oder eine Krankheit erlitten hat und dadurch untauglich geworden ist.

⁴ Von der Dienstleistung bei der Feuerwehr sind befreit:

- a) Mitglieder des Regierungsrates;
- b) Geistliche, Ärzte;
- c) die aus gesundheitlichen Gründen für den aktiven Feuerwehrdienst dienstuntauglichen Personen;
- d) Angestellte der Polizei, des Grenzwachtkorps und der öffentlichen Verkehrs- und Rettungsdienste.

Art. 22 **Ausschluss**

¹ Von der aktiven Dienstleistung bei der Feuerwehr können durch die Feuerwehrkommission auf Antrag der Feuerwehrkommandanten ausgeschlossen werden:

- a) Personen, die sich grober Disziplinarvergehen im Feuerwehrdienst schuldig gemacht haben;
- b) Dienstpflichtige, welche nicht mindestens die Hälfte der Übungen im Verlauf eines Jahres besucht haben;
- c) Dienstpflichtige, welche mindestens einen Drittel der Übungen im Verlauf eines Kalenderjahres unentschuldig nicht besucht haben.

² Vorbehalten bleiben die Disziplinarmaßnahmen und Bussen gemäss dieser Feuerwehrordnung.

Art. 23 **Ersatzabgabe**

¹ Eine jährliche Ersatzabgabe haben Feuerwehrpflichtige zu entrichten, die im entsprechenden Kalenderjahr weder aktiven Feuerwehrdienst in der *Feuerwehr NBL* * noch in einer anderen anerkannten Feuerwehr geleistet haben.

² Wer im Verlauf des Jahres weniger als die Hälfte der Übungen besucht, hat die Ersatzabgabe zu bezahlen.

³ Die Ersatzabgabe richtet sich nach dem steuerpflichtigen Einkommen, bzw. dem steuerpflichtigen Gesamteinkommen bei rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe sowie bei eingetragener Partnerschaft. Der Prozentsatz und die Ersatzabgabe werden durch die Verbandsgemeinden einzeln festgelegt.

⁴ Die Ersatzabgabe wird von der Wohnsitz- oder Aufenthaltsgemeinde erhoben, welche das Besteuerungsrecht besitzt.

⁵ Bei Steuerabzug an der Quelle wird die Ersatzabgabe gleichzeitig erhoben.

⁶ Die Ersatzabgaben sind zweckgebunden und ausschliesslich für die Feuerwehr zu verwenden. Soweit der Ertrag nicht für die laufenden Bedürfnisse gebraucht wird, ist - vorbehältlich der Schuldentilgung und Reservenbildung - die Bemessung der Ersatzabgabe anzupassen.

Art. 24 **Befreiung von der Ersatzabgabe**

¹ Die Befreiung von der aktiven Dienstleistung oder der Ausschluss aus der Feuerwehr entheben nicht von der Leistung der Ersatzabgabe.

² Ausgenommen von der Pflicht zur Leistung einer Ersatzabgabe sind die in Art. 21 Abs. 3 aufgeführten Personen.

³ In besonderen Fällen kann die Feuerwehrkommission Angehörige der Feuerwehr befristet von der Bezahlung der Ersatzabgabepflicht befreien.

IV. **Personal und Arbeitsvergaben**

Art. 25 **Anstellungsbedingungen**

Der Verband führt ein eigenes Besoldungsreglement, das sich nach dem Personalreglement der Sitzgemeinde richtet.

Art. 26 **Beschaffungswesen**

Für die Beschaffung und den Unterhalt von Geräten, Fahrzeugen sowie Mannschaftsausrüstungen durch den Verband gelten die kantonalen Vorgaben und Richtlinien.

V. Liegenschaften

Art. 27 Feuerwehranlagen

¹ Die Verbandsgemeinden verpflichten sich, dem Verband die für die Feuerwehr und die Unterbringung seiner Fahrzeuge und seines Materials erforderlichen und geeigneten Räume mietweise zur Verfügung zu stellen.

² Das Feuerwehrkommando ist für eine zweckmässige und angemessene Verteilung von Fahrzeugen und Material auf alle Räumlichkeiten besorgt.

³ Der Unterhalt dieser Räumlichkeiten obliegt den Standortgemeinden und kann via Miete dem Zweckverband verrechnet werden.

VI. Verbandshaushalt

Art. 28 Finanzhaushalt

Massgebend für den Finanzhaushalt und die Rechnungslegung des Verbandes sind das Gemeindegesetz sowie das Finanzhaushaltgesetz.

Art. 29 Einnahmen des Verbandes

Der Verband finanziert sich durch:

- a. Gemeindebeiträge;
- b. Kompensationszahlungen;
- c. Bussen;
- d. Einnahmen für Leistungen an Dritte gemäss Tarifreglement;
- e. Beiträge des Kantons;
- f. übrige Einnahmen.

Art. 30 Ausgaben des Verbandes

Die Ausgaben des Verbandes sind:

- a. Besoldungen gemäss Reglement;
- b. Ausgaben für Übungen, Kurse und Einsätze;
- c. Ausgaben für Fahrzeug- und Materialanschaffungen;
- d. Unterhaltskosten;
- e. Mieten;
- f. Übrige Ausgaben.

Art. 31 Kostenverteiler

Die Aufwandüberschüsse und Nettoinvestitionen des Verbandes werden auf die beteiligten Gemeinden aufgeteilt. Es werden die folgenden Parameter in gewichteter Form, jeweils per 31. Dezember des Vorjahres berücksichtigt:

- zu 40% die Einwohnerzahlen der Mitgliedergemeinden (als Komponente des Personenschutzes);
- zu 40% die Summen der Gebäudeversicherungswerte der Mitgliedergemeinden (als Komponente des Sachschutzes);
- zu 20% die Gemeindeflächen der Mitgliedergemeinden (als Komponente der Topografie).

Art. 32 **Kompensationszahlung**

Wird der geforderte Minimalbestand einer Gemeinde unterschritten, ist er durch eine Kompensationszahlung, als Gemeindebeitrag an den Verband auszugleichen. Als Stichtag für Kompensationszahlung gilt der 1. Januar. Die Höhe der Kompensationszahlung wird durch die Verbandskommission festgelegt.

Art. 33 **Betriebsvorschüsse**

¹ Zusammen mit dem Voranschlag gibt die Feuerwehrkommission die voraussichtlichen Gemeindeleistungen bekannt.

² Die Verbandsgemeinden leisten der rechnungsführenden Gemeinde nach Bedarf zinsfreie Betriebsvorschüsse, im Rahmen ihrer voraussichtlichen Gemeindeleistung.

Art. 34 **Rechnungsablage**

Die Betriebsrechnung ist jährlich per 31. Dezember abzuschliessen.

Art. 35 **Kostenanteile**

Der Rechnungsführer verrechnet gemäss Art. 31 anfallende Kostenanteile, abzüglich der Betriebsvorschüsse, bis Ende Februar an die Gemeinden.

VII. Aufsicht

Art. 36 **Aufsicht**

Der Verband untersteht den Bestimmungen des Gemeindegesetzes und der einschlägigen Spezialgesetzgebung.

Art. 37 **Rechtsschutz und Verbandsstreitigkeiten**

¹ Gegen Beschlüsse der Verbandsorgane kann nach Massgabe des Gemeindegesetzes beim Regierungsrats Rekurs eingereicht werden.

² Streitigkeiten zwischen Verband und Verbandsgemeinden sowie unter den Verbandsgemeinden, die sich aus dieser Verbandsordnung ergeben, sind auf dem Weg des Verwaltungsprozesses nach den Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung zu erledigen.

VIII. Beitritt, Austritt und Verbandsauflösung

Art. 38 **Beitritt**

¹ Eine Gemeinde kann dem Verband beitreten, sofern die bisherigen Verbandsbestimmungen akzeptiert und eingehalten werden. Die beitretende Gemeinde hat Anrecht auf eine angemessene Vertretung in den entsprechenden Verbandsorganen.

² Für einen Beitritt bedarf es der Zustimmung der zuständigen Organe der bisherigen Verbandsmitglieder (Art. 6 lit. c).

- 3 Die dem Verband durch den Beitritt entstehenden Kosten gehen zu Lasten der beitretenden Gemeinde und sie hat sich überdies in den Verband einzukaufen, unter Berücksichtigung der von ihr eingebrachten Sachgüter.

Art. 39 **Austritt**

Eine Gemeinde kann per Ende des Kalenderjahres mit einer Kündigungsfrist von 2 Jahren aus dem Verband austreten.

Art. 40 **Verbandsauflösung**

¹ Der Verband kann aufgelöst werden, wenn sein Zweck im Wesentlichen dahingefallen ist.

² Die Auflösung bedarf der Genehmigung durch die gemäss kantonalem Gemeindeggesetz zuständigen Organe der Verbandsgemeinden.

³ Der Austritt einer Verbandsgemeinde führt zur Auflösung eines Verbandes.

Art. 41 **Liquidation**

Im Falle der Auflösung des Verbandes berechnen sich sowohl die aktiven als auch die passiven Liquidationsanteile der Gemeinden auf Grund ihrer in den letzten fünf Jahren erbrachten prozentualen Leistungen. Es ist ein Liquidationsplan zu erstellen.

IX. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 42 **Erfüllung Dienstpflicht**

Wer gemäss den Feuerwehrrordnungen der bisherigen Verbandsfeuerwehr WVO sowie der Feuerwehr Neuhausen seine Dienstpflicht erfüllt hat, kann nach der Verbandsordnung der *Feuerwehr NBL** nicht wieder als feuerwehrpflichtig eingestuft werden.

Art. 43 **Einbringen von Vermögen**

Bestehende Gebäude und Einrichtungen insbesondere die Feuerwehrmagazine verbleiben im Eigentum der betreffenden Einwohnergemeinde. Bewegliche Feuerwehrmaterialien der Verbandsgemeinden übernimmt der Verband unentgeltlich zu Eigentum.

Art. 44 **Inkraftsetzung**

¹ Diese Verbandsordnung tritt nach Zustimmung durch die Verbandsgemeinden und nach Genehmigung durch den Regierungsrat per 1. Januar 2024 in Kraft.

² Diese Verbandsordnung ist in die Sammlung des Gemeinderechts der Verbandsgemeinden aufzunehmen.

Art. 45 **Genehmigungsbeschluss**

Diese Verbandsordnung der *Feuerwehr NBL* * wurde von den Verbandsgemeinden beschlossen:

Einwohnerrat Neuhausen am

Der Präsident:

Der Aktuar:

Einwohnerrat Beringen am

Der Präsident:

Der Aktuar:

Gemeindeversammlung Löhningen am

Der Präsident:

Der Schreiber:

Vom Regierungsrat genehmigt gemäss Beschluss vom

Der Staatsschreiber: